

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 174

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. S. 863. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. S. 865. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 S. 867. — Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten S. 868. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 S. 869.

(Nr. 5360) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier.
Vom 31. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Regelung des Verkehrs mit Druckpapier der Tageszeitungen wird eine Reichsstelle für Druckpapier in Berlin gebildet, in der unter Vorsitz eines Reichskommissars Vertreter der Hersteller von Druckpapier und der Verleger von Tageszeitungen in gleicher Zahl sitzen. Die Ernennung des Reichskommissars, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder und der Erlass einer Geschäftsordnung bleiben vorbehalten.

§ 2

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf in der Zeit bis zum 1. Oktober 1916 nur zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Juli 1916 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Juli 1916 erfolgt ist.

§ 3

Über Lieferungsverträge der in dem § 2 Abs. 2 bezeichneten Art haben die Vertragsteile der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

197

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1916.

§ 4

Wenn die Reichsstelle für einen Lieferungsvertrag einen von dem Vertragspreis abweichenden Preis festsetzt, kann jeder Vertragsteil von dem Vertrag insoweit zurücktreten, als das zu liefernde Papier für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Erklärung muß spätestens am 15. August 1916 dem anderen Vertragsteil zugegangen sein; der Rücktritt ist außerdem der Reichsstelle unverzüglich anzuzeigen. Der Rücktritt hat die Wirkung, daß der Vertrag als mit Beginn des 1. Juli 1916 aufgehoben gilt.

§ 5

Ergeben sich bei Anwendung der §§ 2 und 4 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig. Sie entscheidet insbesondere darüber, welche Vergütungen für die in der Zeit vom 1. Juli bis 14. August 1916 erfolgten Lieferungen zu leisten sind, wenn der Rücktritt von einem Vertrage gemäß § 4 erfolgt ist.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als dem von der Reichsstelle festgesetzten Preise absetzt;
2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich
